

Übersicht Düsseldorfer Tabellen

Seit 2005 haben sich die Tabellensätze für den Kindesunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) mehrfach verändert, zuletzt zum 1.01.2009. Seitdem ist das gesetzliche Kindergeld auf 164,00 € für die ersten drei Kinder angehoben worden, das beim Unterhalt zur Hälfte auf die geschuldeten Zahlbeträge zu verrechnen ist. Für die Ermittlung nachrangiger Ansprüche eines getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. der nichtenehelichen Mutter/des nichtehelichen Vaters, jeweils nachrangig gegenüber minderjährigen oder ihnen gleichgestellten Kindern, § 1609 BGB, sind, wie der BGH entschieden und damit auch das OLG Frankfurt festgelegt hat, die tatsächliche Belastung des pflichtigen Elternteils in Abzug zu bringen, also der "Zahlbetrag", nicht mehr wie früher der Tabellenunterhalt, wobei einige Rechenprogramme (wohl) immer noch eher verdeckt und daher nicht sofort erkennbar das Kindergeld als Abzugsposition berücksichtigen - darauf hat der Anwalt zu achten, der Unterhaltsansprüche seines Mandanten / seiner Mandantin durchsetzen will. In einer knappen, aber sehr gelungenen Übersicht hat Wohlgemuth, FuR 2009, 196, diese Tabellen nochmals zusammengefasst; das erleichtert die Arbeit für den Rechtsanwalt, der häufig für unterschiedliche Zeiträume zu rechnen hat und dem die früheren Rechenwerke manchmal nicht mehr zur Verfügung stehen.